

## **Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung**

### **Präambel**

Den zunehmenden Herausforderungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung männlicher<sup>1</sup> unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) hat das Landesjugendamt bereits in der Vergangenheit durch die Genehmigung befristeter Übergangslösungen Rechnung getragen. Die seit 2016 weiterentwickelten Übergangslösungen orientieren sich an den rechtlichen und fachlichen Vorgaben, die für die auf gewisse Dauer angelegten Einrichtungen zur Unterbringung junger Menschen aufgestellt sind. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Bedarfslagen der UMA zum Teil nicht der in der Kinder- und Jugendhilfe gewachsenen Hilfestruktur entsprechen.

Die Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen dürfen jedoch nur zeitlich befristete Übergangslösungen darstellen.

Vordringliches Ziel muss es sein, auch für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer so schnell wie möglich Unterbringungsmöglichkeiten nach den üblichen Jugendhilfestandards zu schaffen.

Das Landesjugendamt soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII im Hinblick auf die Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis (Erlass des MS vom 01.02.2022) erweiterte Ermessens- und Handlungsspielräume ausnutzen können. Dies umfasst insbesondere die nachstehenden Übergangs- und Notlösungen, die nicht auf Dauer Bestand haben können und dennoch aktuell erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Für weibliche UMA gelten die regulären Jugendhilfestandards.

## **Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA**

Eine Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen dem Landesjugendamt nachgewiesen sind:

- Trägerschaft (der Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit bei freien Trägern entfällt),
- Eigentums- oder Mietverhältnis,
- Raumkonzept, Grundriss,
- Versicherungsschutz,

und wenn mindestens

- vorrangig feste Gebäude und Räumlichkeiten, aber auch im Ausnahmefall Wohncontainer, Mobilheime oder winterfeste Schnellbauten genutzt werden (keine Zelte!!!),
- die Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen baurechtlich zulässig ist,
- die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten sind,
- die Einhaltung hygienischer Mindeststandards möglich ist und ausreichende Sanitäreinrichtungen für die Anzahl der Betreuten und das Personal vorhanden sind,
- die materielle Versorgung sichergestellt ist,
- die Hilfestellung bei Bedarf und Notlagen sichergestellt ist,
- eine Aufbewahrung von Privateigentum ermöglicht wird,
- eine koordinierende Fachkraft vor Ort benannt ist,
- den UMA vor Ort eine Ansprechperson zur Verfügung steht,
- eine geeignete Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist und das Personal dem Landesjugendamt zum Betriebsbeginn gemeldet wird,
- das Jugendamt sicherstellen kann, dass in der Regel nur Jugendliche in der Einrichtung untergebracht werden,
- geeignete Schutzmaßnahmen vor Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen getroffen wurden (u.a. auch Schutz vor Zutritt der Unterkunft durch Unbefugte),
- angebotsspezifische Partizipations- und Beschwerdeverfahren Anwendung finden,

- die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sind (Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG, bei Neuanstellung nicht älter als 1 Monat).

Die gesellschaftliche und sprachliche Integration ist zu unterstützen.

Wenn darüber hinaus die weiteren, sich aus der Anlage ergebenden angebotsspezifischen Voraussetzungen gegeben sind, wird eine auf max. zwei Jahre befristete, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Betriebserlaubnis erteilt werden können.